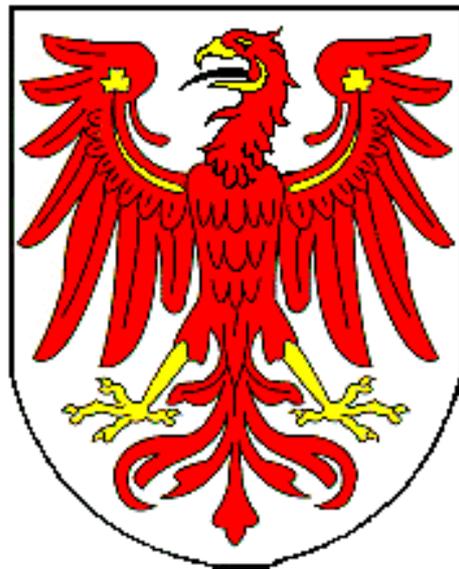


# VERSORGUNGSBRIEF

***Sonderbeilage:  
"10 Jahre ÄVLB"***

## ÄVLB



Ausgabe 11

**Ärzteversorgung Land Brandenburg**

Cottbus



# Inhalt

	Seite
Vorwort – Dr. H. Müller –	4
Geschäftsbericht 2001 – Dr. H. Müller –	5
Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im 10. Geschäftsjahr – V. Färber –	12
Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses zur Kammerversammlung am 30.11.2002 – Dr. K. Freier –	15
Bekanntgabe der Änderungen der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg im Jahr 2002	17
Der Abbau der sog. „5 Zusatzjahre“ des § 9 Abs. 4 – Dr. H. Müller –	26
Eine Erläuterung der im Jahr 2002 beschlossenen Satzungsänderungen – Dr. A. Esser –	28
Neuwahlen	31

## Vorwort

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
werter Herr Kollege,

mit dem Geschäftsbericht des Jahres 2001 haben Sie gleichzeitig eine Übersicht über die ersten 10 Jahre unseres Bestehens vor sich. Ausgehend vom Status „Null“ im Jahre 1991 und dem Start am 1. Januar 1992 dürfen wir heute auf eine erfolgreiche Gründung und Entwicklung eines neuen Versorgungswerkes verweisen.

Das System einer kapitalgedeckten berufsständischen Altersversorgung in ärztlicher Selbstverwaltung hat sich bewährt. Die 15 Ärztinnen und Ärzte in Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss, alle Mitglieder des Versorgungswerkes und somit direkt Betroffene, waren und sind sich zu jeder Zeit und bei jeder Entscheidung ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtheit der Versicherten bewusst. Die Kammerversammlung der Landesärztekammer hat jährlich den Tätigkeitsbericht der Ärzteversorgung kritisch entgegengenommen und bestätigt. Mit den Aufsichtsbehörden des Landes Brandenburg hat sich eine sachliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt, für die wir dankbar sind.

Die Satzung unseres Versorgungswerkes musste in den vergangenen Jahren einige Male ergänzt oder verändert werden, so auch im laufenden Jahr 2002. Wir haben uns immer bemüht, Sie eingehend darüber zu informieren und lassen Ihnen eine aktualisierte Gesamtfassung zukommen.

Leider stellt das 10. Jahr unseres Bestehens keinen Glanz- und Höhepunkt der Entwicklung dar. Aus den Ihnen bekannten Gründen sank der Ertrag der Kapitalanlagen besonders im Bereich der Fonds deutlich ab und eine Fortsetzung dieser Tendenz ist für das Jahr 2002 bereits ebenfalls erkennbar, wie aus den verschiedenen Indices abzulesen ist und wie Sie vielleicht auch privat schmerzhaft erfahren mussten. Der erwartete Aufwärtstrend ist bisher noch nicht nachhaltig spürbar, aber es ist darauf hinzuweisen, dass die Kapitalanlage eines Versorgungswerkes ausdrücklich als langfristig anzusehen ist.

Die uns jahrelang bedrückende Notwendigkeit einer erhöhten Rückstellung wegen Längerlebigkeit (neue Richttafeln) konnte durch eine Satzungsänderung ausgeräumt werden, die die Kammerversammlung am 4. Mai 2002 beschloss. Näheres dazu in diesem Heft.

Damit war es möglich, die noch für 5 Jahre erforderliche Abstockung insgesamt abzulösen und trotz des gesunkenen Ertrags des Jahres 2001 **eine Erhöhung der Anwartschaften und der laufenden Renten um jeweils 1 %** vorzuschlagen.

Wie bereits angekündigt, legen wir diesem Versorgungsbrief eine Reminiszenz an die Zeit der Gründung des Versorgungswerkes bei. Wir möchten nicht Chronik dazu sagen, denn Vieles basiert auf sehr persönlichen Erinnerungen. Wer dachte schon in der damaligen aufgeregten Zeit an chronikalische Aufzeichnungen? Aber der Vergessenheit preisgeben wollten wir diese Geschehnisse auch nicht.

Ihnen ein frohes und unbeschwertes Weihnachtsfest und uns allen ein gutes, hoffentlich besseres Neues Jahr !

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. med. Horst Müller  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

## Geschäftsbericht 2001 ( 10. Geschäftsjahr)

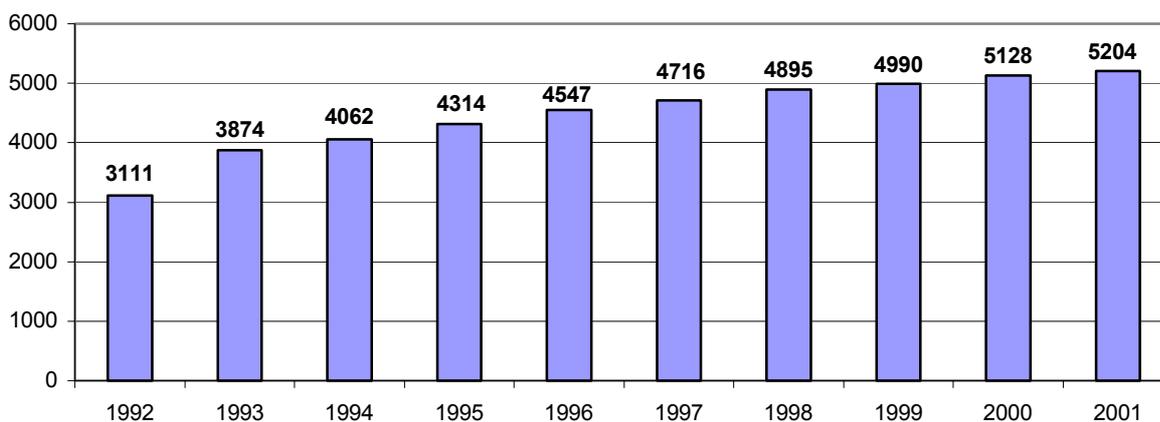
(Auszug)

Vorgetragen auf der Kammerversammlung am 30. November 2002  
von Dr. H. Müller, Vors. d. Verwaltungsausschusses

### Mitgliedschaft

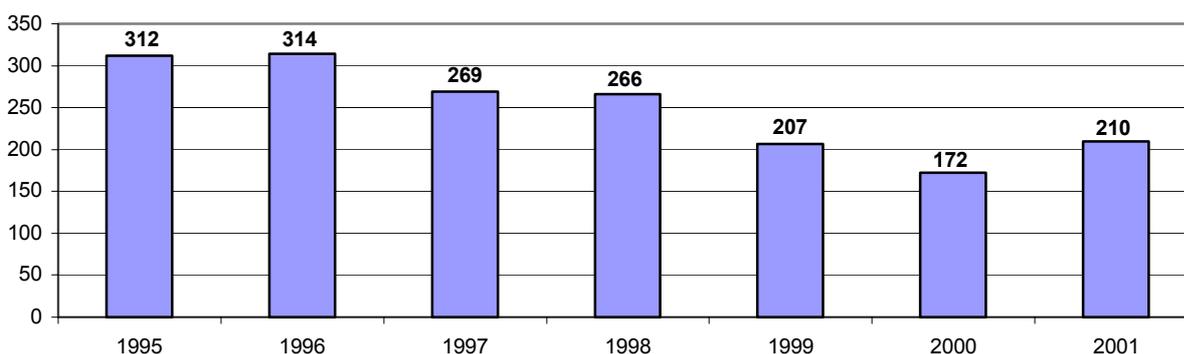
Am 31.12.2001 waren 5.204 Ärztinnen und Ärzte Mitglieder der Ärzteversorgung Land Brandenburg.

#### Mitgliederentwicklung 1992 - 2001



Dabei lag der Zugang von 210 Neumitgliedern (99 Ärztinnen und 111 Ärzte) deutlich über dem des Jahres 2000. Der geschäftsplanmäßige Ansatz wurde damit wiederum übertroffen.

#### Neuzugänge 1995 - 2001



### Überleitungen und Erstattungen

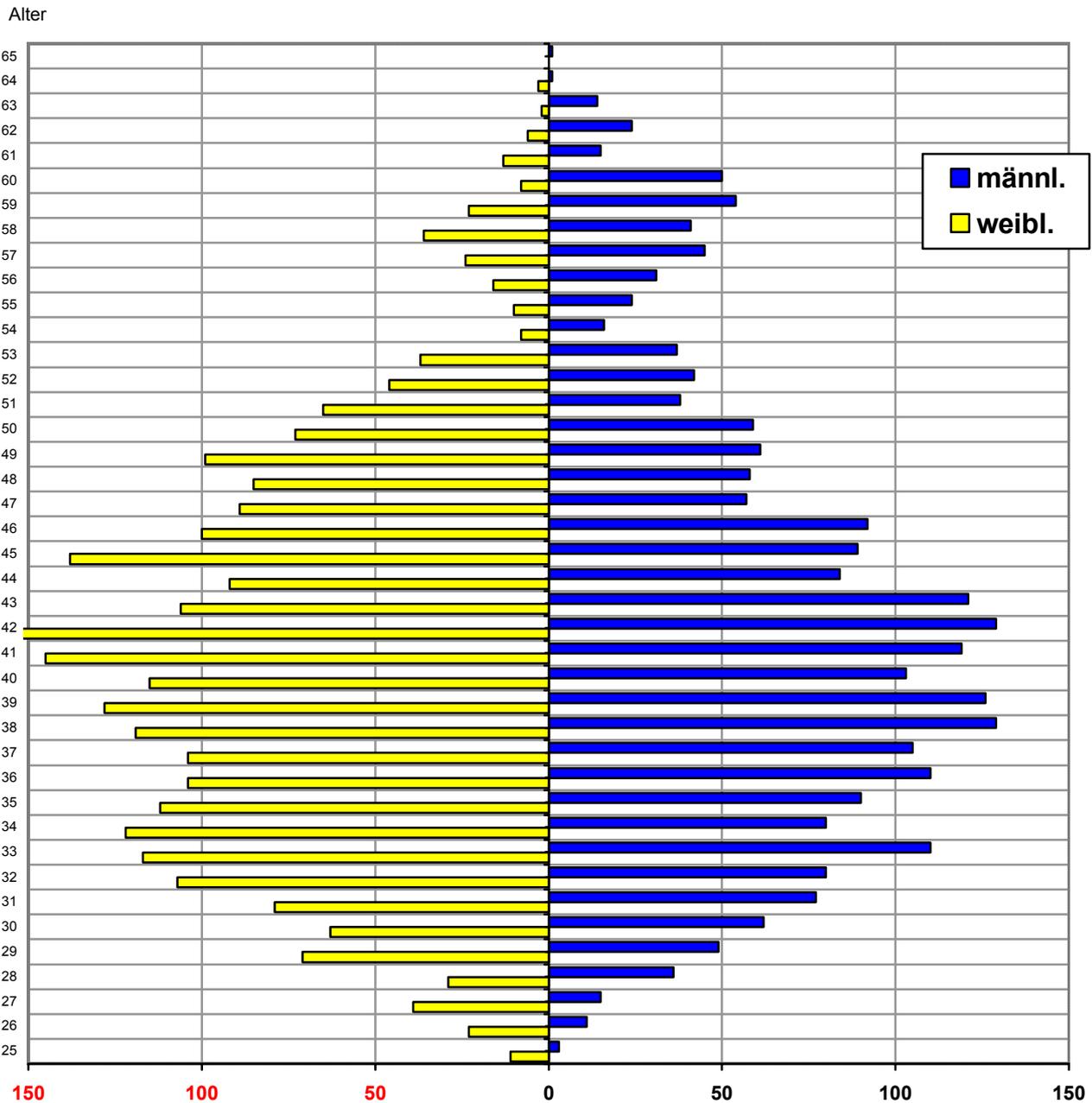
Mit einem Überleitungszugang von **80** Mitgliedern gegenüber einem Abgang von **84** Mitgliedern ist die Überleitungsbilanz annähernd ausgeglichen.

In einem Fall wurden einem ausländischen Mitglied auf Grund der Regelung des § 17 Abs. 2 b) der Satzung die Beiträge erstattet. Beitragsersstattungen an Mitglieder, die zu Beamten auf Lebenszeit ernannt wurden, erfolgten nicht.

## Altersverteilung 2001

Die günstige Alterszusammensetzung der Mitglieder hat sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert. Etwa 67 % der Mitglieder sind 45 Jahre alt oder jünger (2000: 70 %).

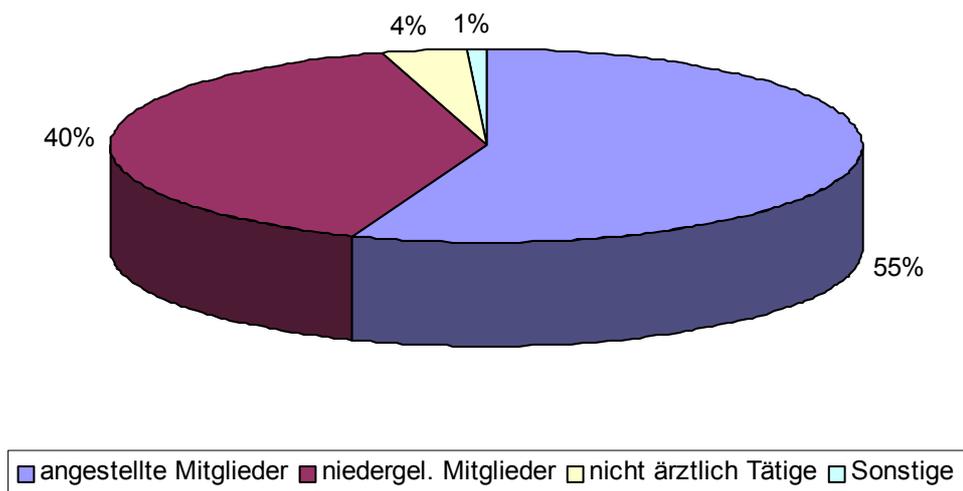
### Altersstruktur der Mitglieder 2001



## Berufsstatus

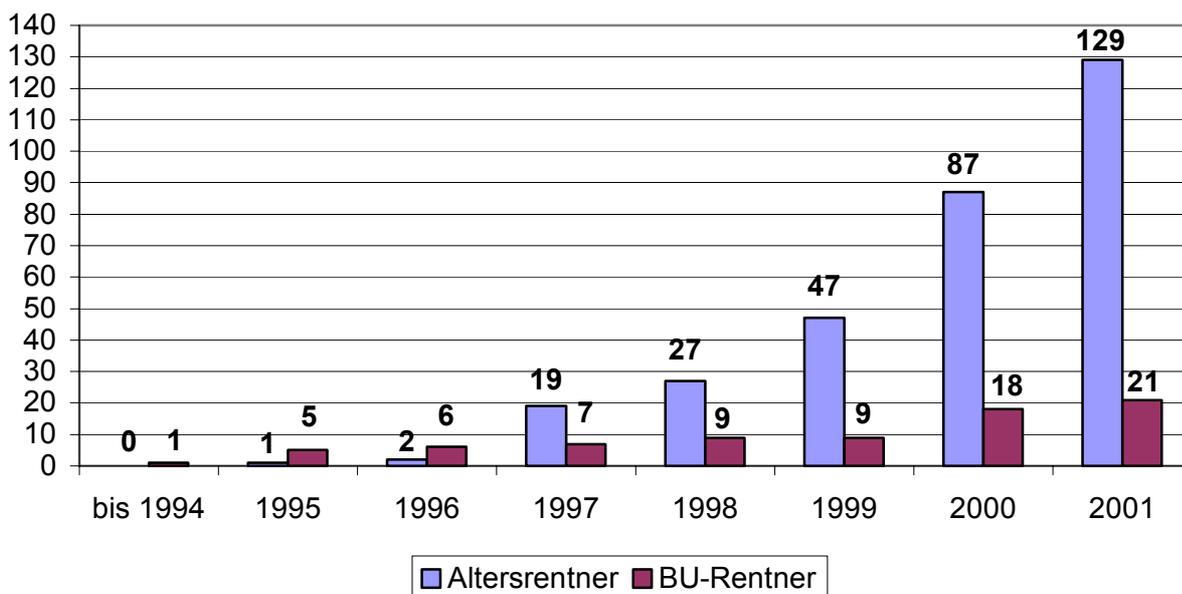
Die Zusammensetzung des Mitgliederbestandes nach dem Berufsstatus hat sich 2001 nicht wesentlich geändert.

Der Anteil der Mitglieder im Angestelltenverhältnis beträgt 55 % (2000: 56 %), 40 % der Mitglieder sind selbständig tätig (2000: 39 %), 4 % sind nicht ärztlich tätig (2000: 4 %); 1 Prozent der Mitglieder teilt sich auf verschiedene Gruppen auf, wie z.B. Wehr- oder Zivildienstleistende, kurzzeitig berufsfremd oder im Ausland Tätige u.s.w. (2000: 1 %).



## Leistungsempfänger

Die Anzahl der Berufsunfähigkeitsrentner erhöhte sich bei vier Zugängen und einem Abgang nur leicht. Die Zahl der Altersrentner hingegen erhöhte sich – erwartungsgemäß – deutlich (45 Zugänge, 3 Abgänge).



## Beitragssatzentwicklung

Bei einer auf DM 7.300,00 erhöhten Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und einem erneut verminderten Beitragssatz (19,1 %), stieg die Normalabgabe auf DM 1.394,30.

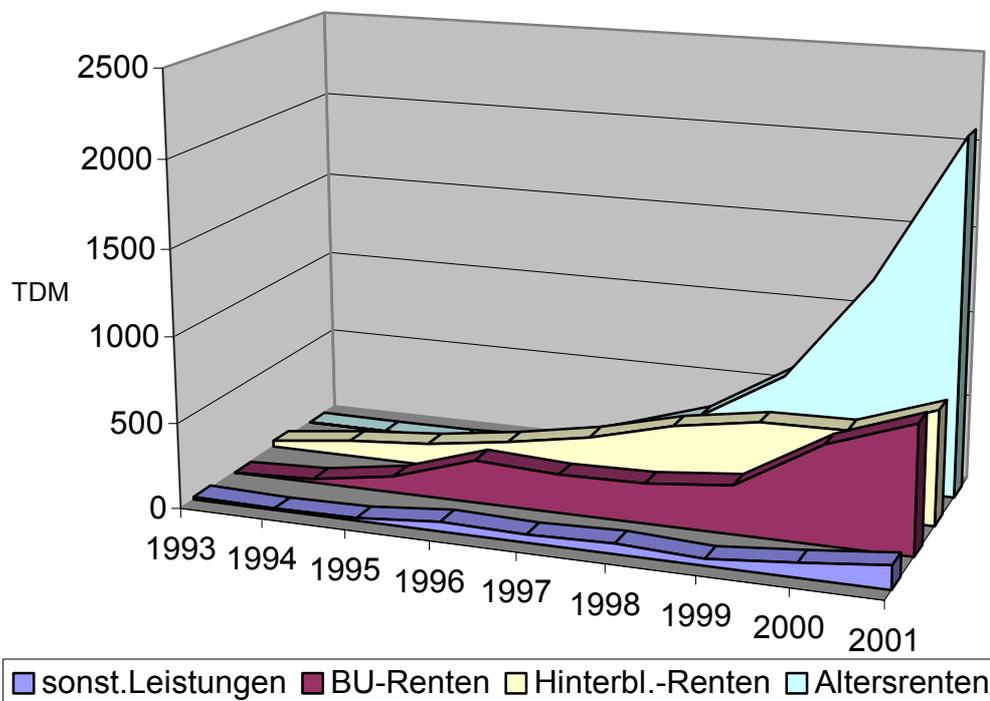
Die Beitragseinnahmen stiegen in 2001 um 3,15 % von DM 76,3 Mio. auf **DM 78,7 Mio.**

Aus Überleitungen und Nachversicherungen flossen weitere DM 6,7 Mio. zu. Daraus ergeben sich insgesamt **Beitragseinnahmen in Höhe von DM 85,4 Mio.** (2000: 84,9 Mio. DM).

## Leistungen

Für die satzungsgemäßen Versorgungsleistungen (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten, Kinderzuschüsse und Versorgungsausgleich) brachte das Versorgungswerk 2001 **DM 3,643 Mio.**

auf.



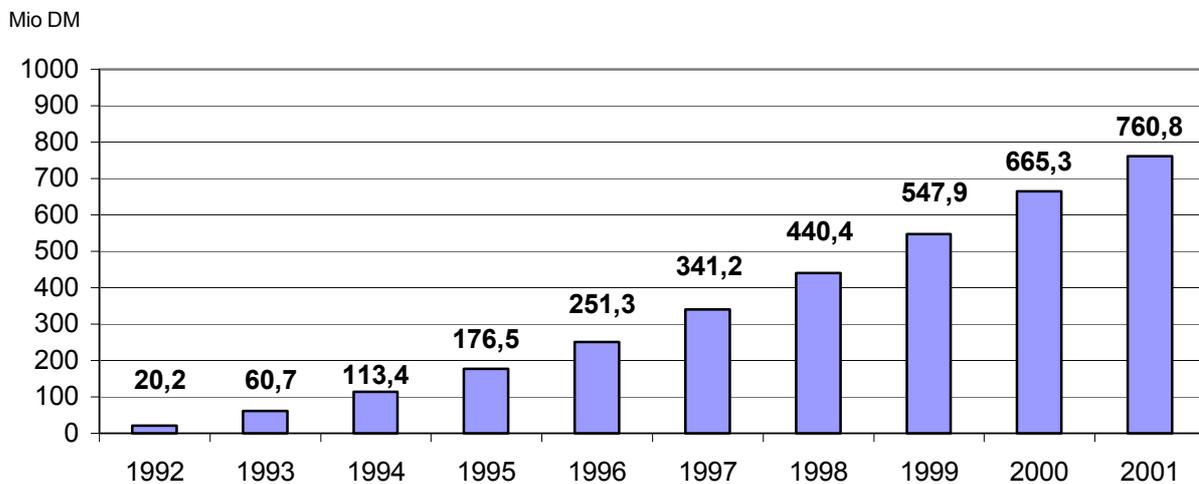
Die **durchschnittliche reguläre monatliche Altersrente** lag dabei am 31.12.2001 bei

**DM 1.641,00**

nach 6 - 10 jähriger Mitgliedschaft im Versorgungswerk (2000 : DM 1.531,00). Die Rente ergänzt die bei allen Rentnern vorhandenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Jahre vor 1992.

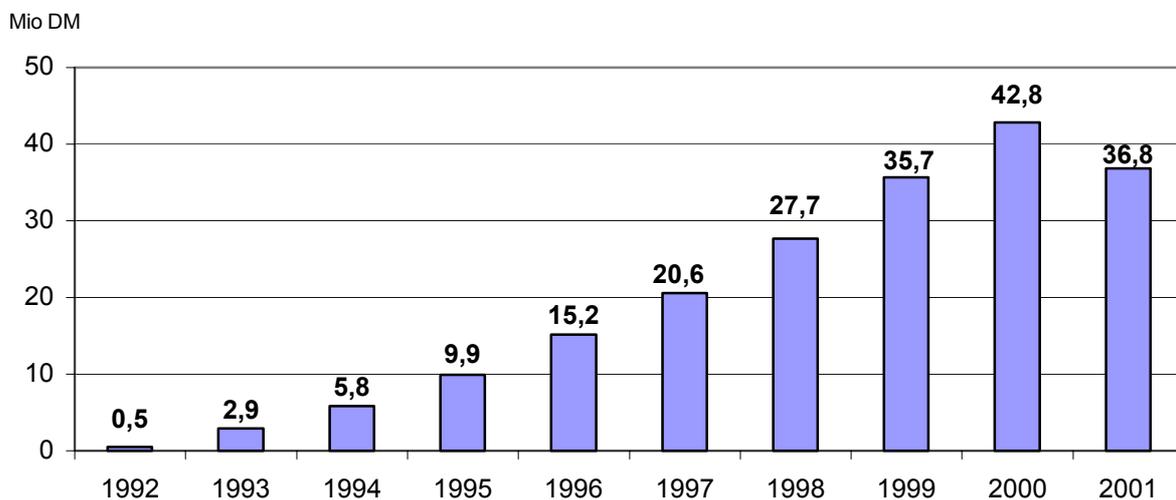
## Kapitalanlage

Das Anlagevermögen der Ärzteversorgung Land Brandenburg stieg von DM 665,3 Mio. auf DM 760,8 Mio. Das bedeutet ein Wachstum des Deckungsstocks um 14,35 %.



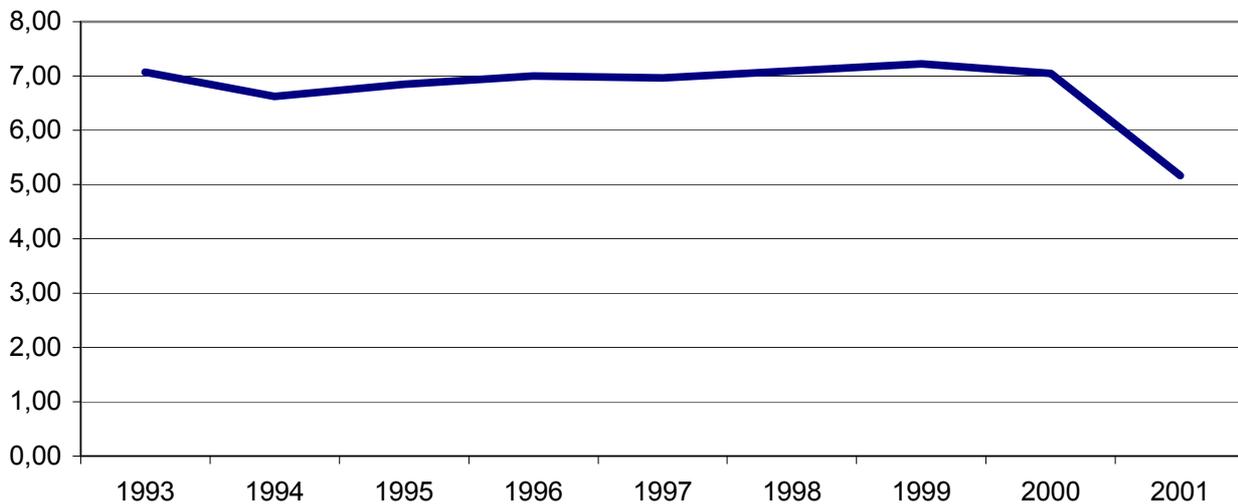
## Kapitalerträge

Die Erträge der Kapitalanlagen sanken im Jahr 2001 von DM 42,8 Mio. auf DM 36,8 Mio.



## Kapitalrendite

Im Berichtsjahr konnte eine Gesamtrendite in Höhe von 5,16 % erzielt werden.



Die Vermögensanlage wurde wie bisher aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung besorgt durch die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe in Münster.

## Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb blieben gegenüber dem Vorjahr annähernd konstant. Der Verwaltungskostensatz sank leicht von 2,21 % im Jahre 2000 auf 2,20 % der Beitragseinnahmen im Berichtsjahr 2001.

## Zusammenfassung

Mit dem Geschäftsjahr 2001 blickt die Ärzteversorgung Land Brandenburg auf ihr 10-jähriges Bestehen zurück. Die Gesamtentwicklung darf als sehr erfolgreich bewertet werden, jedoch stellt das Berichtsjahr 2001 keinen Höhepunkt dieser Entwicklung dar. \*)

Wohl zeigten wichtige Rahmendaten, wie Beitragsentwicklung, Steigerung der Kapitalanlage sowie ein Anstieg des Mitgliederzugangs erfreuliche Ergebnisse.

Beim Kapitalertrag erwies sich die bereits im Vorjahr geäußerte Skepsis als berechtigt. Die allseits bekannte Entwicklung am Kapitalmarkt, insbesondere im Aktienbereich ließ das Anlageergebnis nicht unbeeinflusst.

Die über Jahre erzielte Durchschnittsrendite aller Anlagen von ca. 7 % sank auf 5,16 % ab und es waren Wertberichtigungen vorzunehmen.

Für das Jahr 2002 ist ein wirtschaftlicher Aufschwung derzeit noch nicht erkennbar, was zur äußersten Sorgfalt im Anlageverhalten zwingt und die Renditeerwartungen auch für das laufende Geschäftsjahr weiterhin dämpft.

Dennoch konnte im Ergebnis des Jahres 2001 durch eine rechtzeitige und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzungsänderung eine vollständige Tilgung der Abstockungsbeträge bei Anwendung der neuen „Richttafeln für berufsständische Versorgungswerke“ erzielt werden.

### **Die Kammerversammlung beschloß am 30. November 2002 :**

**Die Rentenbemessungsgrundlage wird zum 01.01.2003 um 1 %  
auf € 38.245 erhöht.**

**Die laufenden Renten werden ab 01.01.2003 um 1 %  
angehoben.**

\*) Zum wirtschaftlichen Umfeld des Jahres 2001 wird auf den im Anschluß abgedruckten Beitrag von Herrn V. Färber hingewiesen.

## Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im 10. Geschäftsjahr

– V. Färber, Mitglied des Verwaltungsausschusses –

### Konjunktur / Geldwert / Arbeitsmarkt

Das Jahr 2001 verlief in nahezu allen wirtschaftlichen Bereichen wider Erwarten unbefriedigend. Deutschland verzeichnete mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von nur noch + 0,6 % das schwächste Wachstum seit 1993. Die deutsche Wirtschaft bildete damit das Schlusslicht innerhalb der Europäischen Union (EU), die insgesamt noch ein Plus von 1,5 % erreichte. Auffallend war die große Diskrepanz zwischen den Prognosen der Sachverständigen zum Jahresanfang, die von einem Zuwachs von 2,5 bis 3,0 % ausgingen, und der ernüchternden Realität.

Hausgemachte Probleme und Hemmnisse dürften sich ebenso wie das Durchschlagen internationaler Entwicklungen auf die Konjunktur in Deutschland ausgewirkt haben. Wiederum war die US-Wirtschaft – zunächst weiterhin am Rande einer Rezession wandelnd – stark an Ursache und Wirkung des weltweiten Wirtschaftsabschwunges beteiligt. Es zeigte sich mehr denn je die umfassende Verzahnung der Volkswirtschaften über die offenen Märkte rund um die Welt. Dies führt zwangsläufig zu wachsenden gegenseitigen Beeinflussungen und Abhängigkeiten und damit zur Ausbildung einer globalen Eigendynamik, die mehr oder weniger alle Wirtschaftsräume erfasst. Im Jahr 2001 geriet so die Weltwirtschaft nahezu synchron in den Abschwung.

Nachdem sich seit Frühjahr 2001 das konjunkturelle Stimmungsbarometer kontinuierlich verschlechtert hatte, geschah der schreckliche Terroranschlag in New York am 11. September.

Weltweit hielten die Wirtschaft und deren Märkte über Wochen den Atem an. Die Rezession war nun abrupt da, und es galt für alle Verantwortlichen in den Regierungen, Notenbanken sowie in der Wirtschaft, so rasch und wirksam wie möglich gegenzusteuern. Unter Führung der US-Notenbank und der Europäischen Zentralbank wurden in der Tat sehr rasch monetäre Maßnahmen in Richtung der Versorgung der Märkte mit zusätzlicher und zinsgünstiger Liquidität erfolgreich durchgeführt. Unter anderem damit konnte schließlich im vierten Quartal eine Trendwende von anfänglich tiefer Depression zu einer moderaten Wachstumserwartung erreicht werden.

Die deutschen Unternehmen reagierten auf die zunehmend schwächelnde Konjunktur sehr bald mit einer Rücknahme ihrer Investitionstätigkeit. Dadurch erfuhren die Ausrüstungsinvestitionen, die im Vorjahr noch mit einem Zuwachs von 8,7 % glänzten, mit einem Minus von 3,4 % einen Einbruch. Einen erneuten Negativrekord erlebte die Bauwirtschaft mit einer Schrumpfrate von 5,7 %. Hier gab und gibt es offenbar immer noch eine Marktsättigung mit Angebotsüberhängen von nicht platzierten Neubau-Einheiten. Verunsicherungen im Verbraucherverhalten wurden unter anderem ausgelöst durch Ereignisse wie die BSE-Krise, die Maul- und Klauenseuche und auch die Preisspirale auf dem Energiemarkt. Der private Verbrauch blieb schließlich mit einem Anstieg von 1,4 % deutlich unter den Erwartungen. Die erfreuliche Ausnahme in den Konjunkturnachrichten bildete wieder einmal der deutsche Export mit der stattlichen Steigerungszahl von 5,1 %, wodurch schließlich im Gesamtjahr noch ein knapp positives Ergebnis im BIP erzielt werden konnte.

Die Verbraucherpreise stiegen im Jahr 2001 um durchschnittlich 2,5 % gegenüber 1,9 % im Vorjahr an. Ein erneuter Höhenflug der Energiepreise sowie die Verteuerung der Nahrungsmittel infolge der Tierseuchen in Europa ließen im Frühjahr/Sommer die Inflationsängste vorübergehend stärker werden. Der Höhepunkt der Preissteigerungsrate war indessen im zweiten Halbjahr rasch überschritten und befindet sich seither wieder auf dem Rückzug.

Leider hat sich die Lage am deutschen Arbeitsmarkt mit dem Konjunkturrückgang im Berichtsjahr wieder eingetrübt. Die Arbeitslosenzahl stagnierte in 2001 mit 3,85 Mio. knapp unter Vorjahresniveau.

Mit 9,3 % aller Erwerbstätigen lag die Arbeitslosenquote zum Jahresende wieder auf dem höchsten Stand seit knapp 2 Jahren.

Die jüngste Vergangenheit lehrt uns, mit den Prognosen für die Zukunft vorsichtig umzugehen. Gleichwohl sprechen die Experten bezüglich der Entwicklung in 2002 und mehr noch für 2003 von einer Aufhellung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. In Europa und damit auch in Deutschland sollte die Talsohle überschritten sein und die Konjunktur – wenn auch langsam – wieder anspringen.

## **Der Euro**

Das Jahr 2001 war hinsichtlich der Außenwertentwicklung des Euro durch Seitwärtsbewegungen innerhalb einer Bandbreite von +/- 5 % gemessen am US-Dollar gekennzeichnet. Es kam immerhin zu keinen neuen Tiefstständen mehr. Andererseits konnte der Euro auch nicht von der Schwäche der amerikanischen Wirtschaft, die ja schon um die Jahreswende 2000/2001 deutlich wurde, profitieren.

Europäische Finanzfachleute sehen den Euro derzeit als unterbewertet an. Gemessen an den ökonomischen Grundtatbeständen (Fundamentals) wird zumindest mittelfristig eine Aufwertung prognostiziert.

## **Der Rentenmarkt – die Zinsentwicklung**

Im zweiten Jahr in Folge standen die internationalen Rentenmärkte im Zentrum der Anlegerinteressen. Die Schwächen in der weltweiten Wirtschaftsentwicklung sowie in den Aktienmärkten beeinträchtigten die Risikobereitschaft der Investoren. Davon profitierte der Absatz von festverzinslichen Schuldtiteln, die risikoärmer als Aktien und andere Beteiligungen eingestuft werden.

Als Renditemaßstab gilt die 10-jährige Euro-Staatsanleihe (Bundesanleihe), deren Verzinsung nach einem vorübergehenden Tiefsstand von 4,2 % im November 2001 zum Jahresende wieder das Vorjahresniveau von gut 5 % erreichte. Interessanter war die durchschnittliche Performance (Gesamtrendite aus Zins und Kursentwicklung), die für die Euro-Staatsanleihen über das ganze Jahr gesehen mit rund 6 % angegeben wird. Eine sehr attraktive Performance von 8,4 % erzielten Unternehmensanleihen mit guter Bonität. Allerdings trübten in diesem Sektor einige Großinsolvenzen wie z. B. Enron das positive Gesamtbild.

Die institutionellen Anleger werden sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auch im Folgejahr verstärkt den Rentenmärkten zuwenden, auf denen inzwischen eine stattliche Angebotsvielfalt bezogen auf die Emittenten, die Produktstrukturen und Zinskonditionen anzufinden ist.

## **Der Aktienmarkt**

Vergeblich hofften die Marktteilnehmer nach dem verlustreichen Jahr 2000 und dem Absturz der Technologiebörsen auf eine Erholung. Das Gegenteil trat schließlich im Berichtsjahr 2001 ein. Die Börsenkurse bröckelten weiter ab. Es wurde zunehmend deutlich, dass die Aktienbörsen jeweils die aktuelle weltwirtschaftliche Entwicklung widerspiegeln. Diese war wiederum gekennzeichnet durch überwiegend negative Unternehmensnachrichten. Die Kurse folgten den verschlechterten Ergebnisprognosen.

Die Stimmung der Marktteilnehmer war bereits getrübt, als der Schock des 11. September eintrat. Es kam zu panikartigen Verkäufen, die die Aktienkurse zehn Tage später zu einem dramatischen Tiefpunkt führten. Nach dem 21. September setzten allerdings bis zum Jahresende Kurserholungen ein, die aber mehr oder weniger deutlich den Stand der wichtigsten Aktienindices zu Beginn des Börsenjahres verfehlten. So verschlechterten sich in 2001 der Dow-Jones-Index um 7,1 %, der europäische Stoxx 50

um 18,7 % , der deutsche Dax um 19,8 %, während die Technologiewerte im Nasdaq (USA) mit – 19,6 % und im Nemax50 (Neuer Markt in Deutschland) mit – 59,9 % teilweise noch schärfere Verluste zeigten.

Die Aktienkursentwicklung seit Jahresbeginn 2002 ist mit gewissen Schwankungen seitwärts gerichtet. Eine positive Trendwende ist nicht erkennbar, so dass im bevorstehenden Börsenjahr insgesamt (noch) keine nennenswerte Renditebeiträge aus Aktienanlagen erwartet werden.

### **Kapitalanlage des Versorgungswerkes**

Bereits im Vorjahr wurde eine gewisse Konsolidierung in der Anlage des Vermögenszuwachses eingeleitet. Dies zielte in Richtung einer Begrenzung des sogenannten Risikokapitals bestehend aus Aktien, Beteiligungen und gemischten Fonds. Dies war auch die erklärte Strategie im Berichtsjahr 2001.

Trotz der geübten Zurückhaltung bei der Neuanlage in Aktien bzw. Aktienfonds waren erstmals Bewertungskorrekturen, d.h. Abschreibungen auf Altbestände in nenneswertem Umfang zum Jahresende erforderlich. Die Abschreibungen halten sich in jenem vertretbaren Rahmen, der durch die aus den Risikoanlagen der vergangenen Jahre erzielten erhöhten Erträge vereinnahmt worden ist.

Knapp 50 % der Investitionen im Berichtsjahr betrafen festverzinsliche Wertpapiere und strukturierte Zinspapiere, etwa 30 % die Beteiligung an einem europäischen Immobilienfonds. Die restlichen Mittel wurden in Aktien- und Rentenfonds investiert.

## **Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses zur Kammerversammlung am 30. November 2002**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
meine Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Aufsichtsausschuss der Ärzteversorgung Land Brandenburg hat seine Aufgaben gemäß der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg auch im 10. Geschäftsjahr des Versorgungswerkes wahrgenommen.

Insgesamt wurden im Jahr 2001 vier Sitzungen durchgeführt. Der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses bzw. sein Stellvertreter nahmen an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil, so dass die Geschäftstätigkeit des Verwaltungsausschusses kontinuierlich begleitet werden konnte.

Im Berichtsjahr 2001 waren keine Änderungen der Satzung notwendig.

Durch den Aufsichtsausschuss wurde wiederum die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Claus, Dr. Paal & Partner berufen. In ihren Ausführungen zum Jahresabschluss 2001 konnten in einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss am 29.06.2002 die Ergebnisse vorgetragen und diskutiert werden.

Sie erteilten der Ärzteversorgung Land Brandenburg das uneingeschränkte Testat.

Der Aufsichtsausschuss nahm den Prüfbericht zustimmend billigend zur Kenntnis. Ebenso wurde der Geschäftsbericht des Verwaltungsausschusses zustimmend billigend zur Kenntnis genommen, welcher Ihnen durch Herrn Dr. Müller vorgetragen wurde und schriftlich vorliegt.

Der Verwaltungsausschuss informierte regelmäßig den Aufsichtsausschuss über die abgeschlossenen Wertpapierverkäufe sowie Geldanlagen. Der Schwerpunkt der Geldanlage des Versorgungswerkes betrafen 2001 festverzinsliche Wertpapiere und strukturierte Zinspapiere, sowie die Beteiligung an einem europäischen Immobilienfonds. Die restlichen Mittel wurden in Aktien- und Rentenfonds investiert. Trotz der geübten Zurückhaltung bei der Neuanlage in Aktien bzw. Aktienfonds waren im Berichtsjahr erstmals Abschreibungen auf Altbestände in nennenswertem Umfang zum Jahresende erforderlich. Die Abschreibungen halten sich in jenem vertretbaren Rahmen, der durch die aus den Risikoanlagen der vergangenen Jahre erzielten erhöhten Erträge vereinnahmt worden ist.

Die Durchschnittsrendite erreicht im Berichtsjahr nur noch 5,16 % nach durchschnittlich etwa 7 % in den Vorjahren. Die Ärzteversorgung Land Brandenburg trägt mit diesem Ergebnis – wie die anderen Versorgungswerke und anderen institutionellen Anleger auch – dem extrem Schwierigen Geschäftsjahr 2001 Rechnung.

Im Berichtszeitraum war ein Widerspruch gegen eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses anhängig. Der Widerspruch gegen einen Beschluss des Verwaltungsausschusses wegen Versagung einer Rente infolge Berufsunfähigkeit war zurückzuweisen.

2001 konnten vier Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Sinne der Ärzteversorgung erledigt werden; in drei Fällen ging es um Nachveranlagungen zu Versorgungsabgaben aus vergangenen Jahre, ein Verfahren betraf die Frage der Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen aus Krankengeld an

die Ärzteversorgung. Ein Verfahren wegen der Nichtgewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist noch offen.

Zum Ende des Jahres 2001 endete die zweite Legislaturperiode des Aufsicht- und des Verwaltungsausschusses. Die Kammerversammlung gewährte am 17.11.2001 den Mitgliedern beider Ausschüsse erneut das Vertrauen.

Für die erneut hilfreiche Unterstützung im Geschäftsjahr 2001 danken wir der Aufsichtsbehörde sowie dem Kammerpräsident und seiner Stellvertreterin.

Mit dem Abschluss des Geschäftsjahres 2001 besteht das Versorgungswerk der Ärzte des Landes Brandenburg 10 Jahre. Es ist eine überaus erfolgreiche Arbeit in den letzten Jahren geleistet worden, wofür ich insbesondere dem Vorsitzenden, Herrn Dr. Müller, sowie den ärztlichen und nichtärztlichen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses herzlich danken möchte.

Mein Dank gilt natürlich auch den Mitarbeitern der Geschäftsstelle in Cottbus unter der Leitung von Herrn Dr. Esser.

Insbesondere gilt der Dank der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe für die freundschaftliche Unterstützung in den letzten Jahren.

Nicht zuletzt sollte den Mitgliedern des Aufsichtsausschusses für ihre langjährige Tätigkeit gedankt werden.

Dr. med. Klaus Freier  
Vorsitzender des Aufsichtsausschusses

## **Bekanntgabe der Änderungen der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg im Jahr 2002**

Die siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg vom 04. Mai 2002 ist durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg AZ: 42-5601.14.1 am 12. Juni 2002 genehmigt worden. Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg hat die Änderungssatzung zum Zwecke der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg ausgefertigt.

Die Kammerversammlung hat am 30. November 2002 die achte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg beschlossen. Diese Änderungssatzung ist durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg AZ: 42-5601.14.1 am 02. Dezember 2002 genehmigt worden. Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg hat die Änderungssatzung zum Zwecke der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg ausgefertigt. Im Rahmen der achten Änderungssatzung sind einige Satzungsbestimmungen inhaltlich angepasst worden; diese Änderungen werden im folgenden unter der Überschrift „Satzungsänderungen im Rahmen der Kammerversammlung vom 30.11.2002“ (S. **XX**) dargestellt. Aus formaljuristischen Gründen umfasst der Text der achten Änderungssatzung darüber hinaus noch eine Beschlussfassung der kompletten und größtenteils inhaltlich unveränderten Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg.

Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg sind genehmigte Satzungen und Satzungsänderungen im Amtsblatt für Brandenburg und im übrigen im „Brandenburgischen Ärzteblatt“ bekanntzugeben. Soweit Mitglieder oder Leistungsempfänger nicht Bezieher des „Brandenburgischen Ärzteblattes“ sind, sind sie durch Einzelnachricht bekanntzugeben.

Diese Bekanntgabe erfolgt für die siebte Änderungssatzung im vorliegenden Versorgungsbrief durch die Wiedergabe des amtlichen Textes. Von der entsprechenden Bekanntgabe der achten Änderungssatzung wird im Rahmen dieses Versorgungsbriefes abgesehen, da allen Mitglieder ein Neudruck der Satzung zugesandt wird.

### **Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg**

Vom 4. Mai 2002

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer - Ärzteversorgung Land Brandenburg – hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2002 auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit dem § 21 Abs. 1 Nr. 16 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Änderungssatzung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2002 – 42-5601.14.1 – genehmigt worden ist.

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg vom 7. September 1991 (Sondernummer „Brandenburgisches Ärzteblatt“ Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 1999 (ABl. 1999 Nr. 51/AAnz. S. 1543) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Der Jahresbetrag der individuellen Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner Steigerungszahlen. Wer sowohl im Jahr 2003 als auch in der vor dem 1. Januar 2003 liegenden Zeit bereits Mitglied des Versorgungswerkes war, erhält zusätzlich ein durch sein Alter im Jahr 2003 bestimmtes Mehrfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl. Das Alter im Jahr 2003 wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem Jahr 2003 und dem Geburtsjahr des Mitgliedes. Das Mehrfache ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Alter des Mitgliedes im Jahr 2003	Mehrfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl bei Eintritt des Versorgungsfalles im Jahr			
	2003	2004	2005	2006 und danach
bis 30	4	3	2	1
31 bis 38	4	3	2	2
39 bis 46	4	3	3	3
47 bis 54	4	4	4	4
55 und älter	5	5	5	5.

Mitglieder, die nach dem 1. Januar 2003 die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk erworben haben, erhalten bei Eintritt eines Versorgungsfalles das Mehrfache entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Eintritt des Versorgungsfalles im Jahr	Vielfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl
2003	4
2004	3
2005	2
2006	1
2007 und danach	0.

Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mit berücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet wurde. Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente. Bei der Berechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl bleiben, sofern dies einen höheren Wert ergibt, unberücksichtigt:

- a) die seit dem erstmaligen Eintritt in die Versorgungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Geschäftsjahre. Dies gilt auch für die ersten drei Geschäftsjahre der nach § 30 anzurechnenden Mitgliedszeit. Versorgungsabgaben der ersten drei Geschäftsjahre, die erst nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres geleistet worden sind, werden bei der Berechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl, die ohne Berücksichtigung der ersten drei Geschäftsjahre erfolgt, nicht berücksichtigt;
- b) auf Antrag die Zeit,
  - aa) in der ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen bestand oder nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bestanden hätte, wenn das betroffene Mitglied nicht selbständig, sondern unselbständig gewesen wäre,
  - bb) in der sich das Mitglied ab dem Tage der Geburt eines Kindes im Sinne des § 14 Absatz 3, bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat.

gewandt hat.

Von den nach den Doppelbuchstaben aa) oder bb) nicht zu berücksichtigenden Zeiten bleibt diejenige Zeit ausgenommen, in der das Mitglied eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder in der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von dritter Seite für das Mitglied Versorgungsabgaben geleistet worden sind. Sofern während der in den Doppelbuchstaben aa) oder bb) genannten Zeiten freiwillige Versorgungsabgaben geleistet worden sind, werden, soweit diese Zeiten unberücksichtigt bleiben, die aus diesen Versorgungsabgaben nach § 9 Abs. 3 sich ergebenden Steigerungszahlen nicht bei der Berechnung der durchschnittlichen Steigerungszahl, sondern bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen berücksichtigt. Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vomhundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 2.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### Satzungsänderungen im Rahmen der Kammerversammlung vom 30.11.2002

Die Kammerversammlung beschloss am 30.11.2002 die folgenden Änderungen der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg:

#### **1. § 6 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:**

„(3) Aus der Versorgungseinrichtung scheiden Mitglieder aus, die:

1. der Landesärztekammer Brandenburg nicht mehr angehören, wenn sie ihre Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung nicht gemäß Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 aufrechterhalten haben, mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Zugehörigkeit zur Landesärztekammer Brandenburg,
2. wegen des gleichen Tatbestandes, dessentwegen sie bei der Ärzteversorgung Land Brandenburg gemäß Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten haben, bei der anderen Versorgungseinrichtung – wären sie dort Mitglied geworden – ausscheiden würden, sofern sie ihre Mitgliedschaft nicht gemäß Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 auch weiterhin aufrechterhalten, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie bei der Versorgungseinrichtung bei bestehender Mitgliedschaft ausgeschieden sein würden,
3. zu Beamten auf Lebenszeit oder Berufssoldaten ernannt werden, mit dem Zeitpunkt der Ernennung,
4. ihren ärztlichen Beruf nicht mehr ausüben. Eine zusammenhängende Unterbrechung der ärztlichen Berufsausübung von weniger als sechs Monaten führt nicht zum Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung. Soweit der ärztliche Beruf deshalb nicht ausgeübt wird, weil
  - a. ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen besteht oder nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs.

- 1 des Mutterschutzgesetzes bestehen würde, wenn das betroffene Mitglied nicht selbständig, sondern unselbständig tätig sein würde,
- b. sich das Mitglied in der Zeit ab dem Tage der Geburt bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats seines Kindes ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat,
  - c. das Mitglied arbeitslos im Sinne des SGB III gemeldet ist,
  - d. das Mitglied wegen der Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente seine ärztliche Tätigkeit eingestellt hat,
- führt dies auch dann nicht zum Ausscheiden aus der Versorgungseinrichtung, wenn die Zeit von sechs Monaten überschritten wird. Als Kinder im Sinne von Buchstabe b. gelten die in § 15 Abs. 3 aufgeführten Kinder.“

**2. § 6 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:**

„(4) Auf Antrag werden befreit Mitglieder, die:

- 1. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Landes Brandenburg geworden sind und ihre Mitgliedschaft dort aufrechterhalten, sofern und solange sie ausschließlich im Angestelltenverhältnis oder als Beamte tätig sind,
- 2. aufgrund eines Anstellungs- oder eines Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben und mit Rücksicht darauf gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- 3. Beamte auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe oder Sanitätsoffiziere als Soldaten auf Zeit sind.

Der Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugehörigkeit zur Landesärztekammer Brandenburg zu stellen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Befreiung bereits vorgelegen haben, sonst innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen. Die Befreiung erfolgt entweder rückwirkend für die Zeit der Zugehörigkeit zur Ärztekammer oder von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung eingetreten sind. Über Befreiungen von der Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsausschuß, bei Widerspruch der Aufsichtsausschuß. Wer nach Nummern 1 bis 3 von der Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf Grund des Ergebnisses einer ärztlichen Untersuchung entscheidet der Verwaltungsausschuß darüber, ob der Verzichtserklärung stattgegeben werden kann.“

**3. § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

„(1) Mitglieder, die

- 1. nach § 6 Abs. 2 von der Mitgliedschaft ausgenommen oder
- 2. nach § 6 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 befreit worden sind,

können vor Vollendung ihres 45. Lebensjahres innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft ihre freiwillige Mitgliedschaft erklären.“

#### 4. § 9 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Der Jahresbetrag der individuellen Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner Steigerungszahlen. Wer sowohl im Jahr 2003 als auch in der vor dem 1. Januar 2003 liegenden Zeit bereits Mitglied des Versorgungswerkes war, erhält zusätzlich ein durch sein Alter im Jahr 2003 bestimmtes Mehrfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl. Das Alter im Jahr 2003 wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem Jahr 2003 und dem Geburtsjahr des Mitgliedes. Das Mehrfache ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Alter des Mitgliedes im Jahr 2003	Mehrfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl bei Eintritt des Versorgungsfalles im Jahr			
	2003	2004	2005	2006 und danach
bis 24	4	3	2	1
25 bis 34	4	3	2	2
35 bis 44	4	3	3	3
45 bis 54	4	4	4	4
55 und älter	5	5	5	5.

Mitglieder, die nach dem 1. Januar 2003 die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk erworben haben, erhalten bei Eintritt eines Versorgungsfalles das Mehrfache entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Eintritt des Versorgungsfalles im Jahr	Vielfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl
2003	4
2004	3
2005	2
2006	1
2007 und danach	0.

Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mit berücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet wurde. Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente. Bei der Berechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl bleiben, sofern dies einen höheren Wert ergibt, unberücksichtigt:

- a) die seit dem erstmaligen Eintritt in die Versorgungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Geschäftsjahre. Dies gilt auch für die ersten drei Geschäftsjahre der nach § 30 anzurechnenden Mitgliedszeit. Versorgungsabgaben der ersten drei Geschäftsjahre, die erst nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres geleistet worden sind, werden bei der Berechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl, die ohne Berücksichtigung der ersten drei Geschäftsjahre erfolgt, nicht berücksichtigt;
- b) auf Antrag die Zeit,
  - aa) in der ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen bestand oder nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bestanden hätte, wenn das betroffene Mitglied nicht selbständig, sondern unselbständig gewesen wäre,
  - bb) in der sich das Mitglied ab dem Tage der Geburt eines Kindes im Sinne des § 14 Abs. 3, bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zu-

gewandt hat; eine nur geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV ist dabei unschädlich.

Von den nach den Doppelbuchstaben aa) oder bb) nicht zu berücksichtigenden Zeiten bleibt diejenige Zeit ausgenommen, in der das Mitglied eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder in der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von dritter Seite für das Mitglied Versorgungsabgaben geleistet worden sind. Sofern während der in den Doppelbuchstaben aa) oder bb) genannten Zeiten freiwillige Versorgungsabgaben geleistet worden sind, werden, soweit diese Zeiten unberücksichtigt bleiben, die aus diesen Versorgungsabgaben nach § 9 Abs. 3 sich ergebenden Steigerungszahlen nicht bei der Berechnung der durchschnittlichen Steigerungszahl, sondern bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen berücksichtigt. Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vomhundertsatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Abs. 2.“

#### **5. § 9 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:**

„(7) Auf Antrag wird die Altersrente bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres vollendet gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Monat. Für jeden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes fehlenden Monat wird die nach Abs. 4 oder Abs. 5 errechnete Rente gekürzt, und zwar

- a) um 0,3 von Hundert, wenn das Mitglied seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat (§ 10 Abs. 1 Satz 3),
- b) sonst um 0,5 von Hundert.

Neben der Altersrente wird eine Berufsunfähigkeitsrente nicht gewährt. Bis zum Beginn der Rentenzahlung können Rentenminderungen, die sich als Folge der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente ergeben, durch eine für das Mitglied vom Arbeitgeber geleistete Entlassungsentschädigung im Sinne des SGB III ausgeglichen werden. Die Entlassungsentschädigung wird dabei einheitlich mit dem Vielfachen 2,0000 bewertet.“

#### **6. § 9 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:**

„(8) Das nach Abs. 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann den Beginn der Rentenzahlung über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Während der Zeit des Hinausschiebens ist das Mitglied nicht berechtigt, Versorgungsabgaben zu entrichten. Für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme der Altersrente erhält das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 0,55 von Hundert auf die mit Vollendung des 65. Lebensjahres erworbene Altersrente.“

#### **7. § 10 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

„(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und

1. dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann, infolge Krankheit, Körperverletzung, eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärz-teordnung) auf nicht absehbare Zeit umfassend entfallen ist (Berufsunfähigkeit) und
2. das seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat und
3. das noch nicht in die vorgezogene Altersrente gemäß § 9 Abs. 7 eingewiesen ist,

hat unbeschadet von den Sätzen 2 bis 4 sowie von Abs. 3 Satz 1 und 2 Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Ist die Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann, lediglich gemindert, bleibt die Umsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt für den Anspruch auf Leistung außer Betracht. Die Erwerbstätigkeit als Arzt (Ärztin) gilt als nicht eingestellt,

- a) wenn die Praxis mit Hilfe eines Assistenten fortgeführt wird,
- b) wenn die Praxis durch einen Vertreter weitergeführt wird, solange dem Mitglied, das die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt, aus der Praxis Einkünfte zufließen.

Bei freiwilliger Mitgliedschaft ohne noch fortgeführte Berufsausübung als Arzt (Ärztin) bleibt das Erfordernis nach Satz 1 Nr. 2 außer Betracht. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft aufgrund eines Antrages gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 erworben haben, haben Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erst nach Erfüllung einer Wartezeit. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn seit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft für mindestens 24 Monate die satzungsgemäße Versorgungsabgabe entrichtet worden ist.“

**8. § 14 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:**

„(3) Als Kinder gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Berechtigten erfolgte,
- d) die nichtehelichen Kinder einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist.“

**9. § 15 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

„(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt sechzig vom Hundert, die Waisenrente für jede Vollwaise dreißig vom Hundert und die Halbwaisenrente für jede Halbwaise fünfzehn vom Hundert der nachstehend unter a) bis c) zu errechnenden Rente:

- a) Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 9 oder § 10, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
- b) Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes weder eine Alters noch eine Berufsunfähigkeitsrente, so erfolgt die Berechnung nach der Rente, die das Mitglied im Falle der Berufsunfähigkeit erhalten hätte.
- c) Ist bei Eintritt des Versorgungsfalles die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und besteht auch keine freiwillige Mitgliedschaft, richten sich die Hinterbliebenenrenten nach der Rente, die das Mitglied aufgrund der Steigerungszahlen erhalten hätte, die durch Leistung von Versorgungsabgaben erworben worden sind.“

**10. § 17 erhält die folgende Fassung:**

„§ 17  
Überleitung und Erstattung der Versorgungsabgabe

(1) Mitgliedern, die aus der Versorgungseinrichtung ausscheiden und aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Landes Brandenburg geworden sind, werden auf Antrag die bisher an die Versorgungseinrichtung entrichteten Versorgungsabgabe an die andere Versorgungseinrichtung übergeleitet. Voraussetzung hierfür ist, daß die Versorgungseinrichtung einen entsprechenden Vertrag nach § 30 dieser Satzung mit der anderen Versorgungseinrichtung abgeschlossen hat.

(2) Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Versorgungsabgaben haben auf Antrag Mitglieder,

- a) die aus der Versorgungseinrichtung ausscheiden, weil sie zu Beamten auf Lebenszeit oder zu Berufssoldaten ernannt worden sind,
- b) die nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Art. 2 Abs. 1 der VO 1408/71 EWG unterfallen, wenn sie aus der Versorgungseinrichtung ausscheiden, weil sie der Landesärztekammer Brandenburg nicht mehr angehören und für sie eine Übertragung der Versorgungsabgaben nach Abs. 1 nicht möglich ist.

(3) Der Anspruch auf Erstattung beträgt sechzig von Hundert der bisher geleisteten und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach § 24 fällig gewordenen Versorgungsabgaben unter Verrechnung etwaiger Rückstände einschließlich aufgelaufener Säumniszuschläge und Kosten gemäß § 27. Versorgungsabgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften von dritter Seite für das Mitglied geleistet worden sind, sind von der Erstattung ausgenommen. Hat das Mitglied vorübergehend Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so werden der Erstattung nur die nach Wiedereintritt der Berufsfähigkeit geleisteten Versorgungsabgaben zugrunde gelegt.

(4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages, abweichend davon ruht während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(5) Mit der Erstattung erlöschen alle Rechte und Pflichten zwischen der Versorgungseinrichtung und dem Mitglied.“

**11. § 19 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:**

„(2) Das Sterbegeld beträgt € 3.000,00.“

**12. § 21 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:**

„(2) Die Höchstgrenze für die monatliche Versorgungsabgabe sind 13/10 der Regelabgabe. Die Höchstgrenze nach Satz 1 darf nicht höher liegen, als nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Befreiung von der Körperschaftssteuer zulässig ist. Als Regelabgabe gilt der jeweilige höchste Pflichtbeitrag zur Angestelltenversicherung gemäß §§ 157 und 159 SGB VI.“

**13. § 21 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:**

„(4) Zur Veranlagung der Einkünfte, die nicht aus einer Tätigkeit herrühren, die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich zieht, haben Mitglieder jährlich den letzten Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Statt des Einkommenssteuerbescheides kann das Mitglied eine schriftliche Auskunft eines Steuerbevollmächtigten, der das Mitglied nach den Steuergesetzen rechtsgültig vertreten kann, vorlegen. Mitglieder, die 10/10 der Regelabgabe oder eine höhere Versorgungs-

abgabe entrichten, sind von der Verpflichtung zur Vorlage des Einkommenssteuerbescheides befreit. Bei Nichtvorlage des Einkommenssteuerbescheides beträgt die Pflichtabgabe 10/10 der Regelabgabe. Auf Antrag ist im Jahr der Niederlassung und in dem darauffolgenden Geschäftsjahr nur eine Versorgungsabgabe in Höhe von 3/10 der Regelabgabe gemäß Abs. 2 Satz 3 zu zahlen.“

**14. § 21 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:**

„(5) Auf Antrag wird abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 eine Versorgungsabgabe in Höhe von 10/10, 11/10 oder 12/10 der Regelabgabe zugelassen. Das gewählte Vielfache kann nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht erhöht werden.“

**15. Nach § 21 Abs. 5 wird § 21 Abs. 6 in folgender Fassung eingefügt:**

„(6) Mitglieder, die einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB VI nachgehen, sind nicht verpflichtet, Versorgungsabgaben zu entrichten.“

**16. § 22 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:**

„(8) Mitglieder, die aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflgetätigkeit Ansprüche erwerben, leisten für diese Zeit Versorgungsabgaben in der Höhe, in der ihnen Beiträge für diese Tätigkeit gewährt werden. Abs. 4 gilt entsprechend.“

**17. § 22 Abs. 9 wird gestrichen.**

**18. § 31 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:**

„(2) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 7 Abs. 2, 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Verordnungen und Richtlinien anzulegen. Die Versorgungseinrichtung hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.“

**19. § 39 erhält die folgende Fassung:**

„§ 39  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg vom 7. September 1991 außer Kraft.“

## Der Abbau der „Zusatzjahre“ des § 9 Abs. 4 der Satzung

– Dr. H. Müller, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses –

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat am 4. Mai 2002 eine Änderung des § 9 Abs. 4 der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg beschlossen. (Der Text der Satzungsänderung folgt auf den Seiten 18 ff.)

Die Änderung berührt einen Grundbaustein der 1991 beschlossenen Satzung, die Berechnung der Rentenanwartschaften und bedarf der eingehenden Erläuterung und Begründung.

Jedes Mitglied erhält jährlich für die von ihm geleisteten Versorgungsabgaben eine so genannte Steigerungszahl gutgeschrieben. Anhand derer berechnet sich im Leistungsfall die Rentenhöhe und zwar nach bisheriger Satzung „aus der Summe der Steigerungszahlen, vermehrt um den fünffachen Wert der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl“ (§ 9 Abs. 4 Satz 1). Einfacher gesagt: Jedes Mitglied erhält zusätzlich zu den durch Beitragsleistungen erworbenen Steigerungszahlen fünf zusätzliche Jahre auf der Basis seiner erworbenen Anwartschaften zugerechnet ohne hierfür Beitragsleistung erbracht zu haben und ohne jede Wartezeit. Diese fünf Jahre sind so zu sagen „geschenkt“. Absicht dieser Regelung war in erster Linie, die Anwartschaften eines jungen, aus dem Stadium Null gegründeten Versorgungswerk aus dem Minimalbereich herausheben. Zudem galt es, eine annähernde Vergleichbarkeit mit den Versorgungswerken der alten Bundesländer herzustellen.

Die sehr gute Entwicklung und Stabilisierung unseres Versorgungswerkes wurde gewährleistet durch eine positive Beitragsdynamik mit stetigem Anstieg von Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze (Ost) bis 1997, sowie durch gute Ergebnisse der Kapitalanlage, besonders am Rentenmarkt, später auch im Immobilien- und Aktienbereich. Die durchschnittliche Gesamtrendite lag über Jahre stabil bei ca. 7 %. 1998 stagnierte der Beitragssatz. Ab 1999 war eine Senkung von 20,3 % bis schließlich auf 19,1 % zu verzeichnen und führte zu einer negativen Beitragsdynamik.

Einen besonderen und bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung ergab sich aus der notwendig gewordenen Anwendung der neuen sogenannten „Richttafeln für berufsständische Versorgungswerke“ (Dr. Heubeck GmbH, 1997). In deren Ergebnis war festzustellen, dass die Angehörigen der freien Berufe, also auch Ärztinnen und Ärzte eine deutlich höhere Lebenserwartung haben, als bisher (Basis 1982) angenommen. Da eine längere Lebenszeit zwangsläufig einen längeren Bezug von Rentenleistungen bedeutet, wurde eine wesentliche Erhöhung der Rückstellungen für künftige Versorgungsleistungen erforderlich, die – in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde – auf die nächsten 10 Jahre verteilt werden konnte.

Die guten Ergebnisse der Kapitalanlage in den Jahren 1998 bis 2000 konnten die Rückstellungserfordernisse kompensieren, allerdings blieb nur eine geringe Möglichkeit der Dynamisierung der Rentenbemessungsgrundlage. (für 2000: 0 %, für 2001: 0,5 %, für 2002: 1 %). Der Kapitalertrag des Geschäftsjahres 2001 ging aus den bekannten Gründen (s.a. Geschäftsbericht) um 14 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Für das laufende Jahr 2002 ist ein wesentlich besseres Ergebnis nicht zu erwarten und auch die Folgejahre sind nur mit vorsichtigem Optimismus zu betrachten.

**Die Beibehaltung der bisherigen Satzungsregelung hätte für 2003 und voraussichtlich noch bis einschließlich 2007 infolge der geschilderten Abstockungnotwendigkeit eine Absenkung der Rentenbemessungsgrundlage um jährlich ca. 2 % notwendig gemacht.**

Dies zu verhindern erschien es erforderlich, die Zurechnung nicht beitragsbelegter Grundjahre allmählich auslaufen zu lassen. Der Abbau erfolgt in Jahresschritten und ist abhängig von dem Alter des jeweiligen Mitgliedes bei Inkrafttreten 2003. Sie ist im Satzungstext ablesbar. Ab 2007 erhält der Neuzu-

gang keine Zurechnungsjahre mehr. Die rentennahen Jahrgänge (alle Mitglieder die 1948 und früher geboren worden sind) werden, wie auch die Mitglieder, die bereits Rentenleistungen beziehen, von der Satzungsänderung nicht betroffen. Grund hierfür ist der Bestandsschutz. Bei dieser Gruppe handelt es sich im wesentlichen um Mitglieder, die bei Gründung des Versorgungswerkes das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten und die daher nicht Pflichtmitglieder der ÄVLB geworden sind, sondern ihre Mitgliedschaft freiwillig erklärt haben. Grundlage dieser Entscheidung wird vielfach u.a. die Zusage der 5-Zusatzjahre gewesen sein, was eine besondere Schutzbedürftigkeit begründet.

Die durch diese Satzungsänderung frei werdenden Mittel ermöglichen es, in einem Schritt die gesamte Restsumme der Abstockung aus der Anwendung der neuen Richttafeln zu tilgen. Im Ergebnis des Geschäftsjahres 2001 kann sogar darüber hinaus eine Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage um 1 % erfolgen. Für die Folgejahre ist auch bei schwacher Ertragslage eine fortgesetzte Dynamisierung der Anwartschaften zu erwarten.

Für das einzelne Mitglied bedeutet dies folgendes: Die bisher mitgeteilten hochgerechneten Rentenanwartschaften werden für die 1949 oder später geborenen Mitglieder altersabhängig in den Jahren bis 2006 etwas absinken, was jedoch durch die nunmehr wieder mögliche Dynamisierung der Rentenbemessungsgrundlage in den kommenden Jahren zu kompensieren sein wird.

Nicht sinken werden selbstverständlich die in den jährlich versandten Anwartschaftsmitteilungen unter „a. Aus den bisher geleisteten Versorgungsabgaben“ ausgewiesenen Anwartschaften. Hierbei handelt es sich schließlich um die bereits durch Beiträge erworbenen Rentenanwartschaften. Eine vorübergehende Absenkung der ausgewiesenen Anwartschaft kann aus der Verminderung der in den Anwartschaftsmitteilungen bisher unter „b.“ aufgeführten „Hinzurechnung des fünffachen Wertes der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl“ resultieren.

Das Versorgungswerk wird sich bemühen, in der Anwartschaftsmitteilung 2003 eine für jeden Einzelnen transparente Darstellung zu vermitteln. Darüber hinaus steht die Geschäftsstelle in Cottbus selbstverständlich für eine individuelle Auskunft zur Verfügung.

# Eine Erläuterung der im Jahr 2002 beschlossenen Satzungsänderungen

– Dr. A. Esser, Geschäftsführer der Ärzteversorgung Land Brandenburg –

Im Jahr 2002 hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg in zwei Sitzungen umfangreiche Satzungsänderungen beschlossen.

Zunächst beriet die Kammerversammlung im Mai im Rahmen der „Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der ÄVLB“ über die Änderung der Rentenberechnung und beschloss, die sog. „Zusatzjahre“ des § 9 Abs. 4 gestaffelt nach Alters- und Interessengruppen abzubauen; eine Übergangsregelung trägt zusätzlich Sorge dafür, dass die Auswirkungen dieser Änderung für das einzelne Mitglied vertretbar bleiben. Der Wortlaut dieser Satzungsänderung finden Sie auf den Seiten 18 bis 20 dieses Versorgungsbriefes.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Herr Dr. Müller, stellt diese Änderung der Rentenberechnung auf den Seiten 27 und 28 dieses Versorgungsbriefes dar und erläutert die Neuregelung.

Darüber hinaus hat die Kammerversammlung in einer weiteren Sitzung am 30. November 2002 ein umfangreiches Paket an Satzungsänderungen, die „Achte Satzung zur Änderung der Satzung der ÄVLB“ beschlossen. Darin wurden zwei Vorhaben verwirklicht: Zunächst waren verschiedene Satzungsregelungen zu ändern; die Veröffentlichung der geänderten Paragraphen erfolgt auf den Seiten 20 bis 26. Im nun folgenden Beitrag sollen die wichtigsten Punkte dieser Änderungen vorgestellt werden. Als zweites beschloss die Kammerversammlung aus rein formalrechtlichen Gründen die komplette Satzung neu. Hintergrund ist eine neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg zur Bekanntgabe von Satzungsänderungen. Um eventuellen Rechtsunsicherheiten vorzubeugen hat sich die Ärzteversorgung in Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg zu dieser Vorgehensweise entschlossen. Alle Mitglieder erhalten die neu beschlossene Satzung zugesandt.

## 1. § 6 Mitgliedschaft

Nach alter Satzungsregelung wurden Mitglieder, die ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben, auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit. In der Praxis häuften sich die Fälle, in denen dieser Antrag – aus welchen Gründen auch immer – nicht gestellt wurde. Die Verwaltung musste die Mitglieder dann weiter voll veranlagern und versuchen, die Beiträge einzutreiben. Häufig reagieren diese Mitglieder dann erst, wenn mit der Vollstreckung begonnen wurde und stellen den Befreiungsantrag. Dieses aufwendige Verwaltungshandeln soll zukünftig vermieden werden. Grundsätzlich entfällt nach neuer Satzung die Mitgliedschaft bei Nichtausübung der ärztlichen Tätigkeit. Die Mitgliedschaft besteht trotz Nichtausübung der Tätigkeit jedoch bei Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit oder nur kurzzeitiger (d.h. höchstens 6 Monatiger) Tätigkeitsunterbrechung fort.

## 2. § 9 Altersrente

### Abs. 4 b) bb)

Die alte Regelung legte fest, dass eine Kinderbetreuungszeit nur dann anerkannt werden konnte, wenn sich der Elternteil ausschließlich der Erziehung des Kindes widmete. Bereits eine geringfügige berufliche Tätigkeit war hierfür schädlich. Sofern nur eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt wird, soll in Zukunft die Kinderbetreuungszeit dennoch anerkannt werden. Dem Mitglied soll auf diese Weise ermöglicht werden, in geringem Maße weiterhin beruflich tätig sein zu können, um sich den Arbeitsplatz zu sichern oder um z.B. Fort- und Weiterbildung durchführen zu können.

### **Abs. 7**

Nach den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes kann der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung zahlen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, die Rentenminderung, die sich Folge der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente ergibt, mit einer Einmalzahlung auszugleichen. § 143 a Abs. 1 Satz 7 SGB III sieht vor, dass der Arbeitgeber diese Entlassungsentschädigung für seinen Arbeitnehmer statt zur gesetzlichen Rentenversicherung auch an dessen berufsständisches Versorgungswerk zahlen kann. Mit der Neufassung des Abs. 7 wird sichergestellt, dass das Versorgungswerk eine solche Entlassungsentschädigung annehmen kann. Aus versicherungsmathematischen Gründen wird die Entlassungsentschädigung nicht mit dem eintrittsaltersabhängigen Vielfachen des § 9 Abs. 3 bewertete, sondern mit dem einheitlichen Vielfachen 2,0000.

### **Abs. 8**

Die alte Regelung bot den Mitgliedern während der Phase des Hinausschiebens der Altersrente die Möglichkeit, weiter Versorgungsabgaben zu zahlen; der sich dann ergebende Rentenaufschlag betrug 8 % per annum (0,67 % monatlich). Diese Regelung ist versicherungsmathematisch problematisch. Die Verrentung von Versorgungsabgaben, die in diesem Alter geleistet werden, ist für die ÄVLB zu teuer und belastete die Gesamtheit der Versicherten. Aus versicherungsmathematischen Gründen dürfen daher ab 01. Januar 2003 während der Hinausschiebephase keine Beiträge mehr erbracht werden; der dann mögliche Rentenzuschlag beträgt 6,6 % per annum (0,55 % monatlich).

## **3. § 10 Berufsunfähigkeitsrente**

Nach alter Satzung musste zur Erlangung einer Berufsunfähigkeitsrente das Mitglied berufsunfähig sein und *aus diesem Grund* seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt haben. Mitglieder, die aus anderen Gründen als einer Berufsunfähigkeit (z.B. wegen Arbeitslosigkeit) die ärztliche Tätigkeit einstellen und wegen einer danach eintretenden Berufsunfähigkeit daran gehindert werden, die ärztliche Tätigkeit wieder aufzunehmen, hatten keinen Rentenanspruch. Auf den Kausalzusammenhang zwischen einerseits Berufsunfähigkeit und andererseits dem Einstellen der ärztlichen Tätigkeit kann zukünftig verzichtet werden. Entscheidend ist, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung vorliegt und die ärztliche Tätigkeit eingestellt worden ist.

## **4. § 15 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrente**

Die Halbwaisenrente wird von 10 % nach auf 15 % angehoben. Eine Halbwaisenrente in Höhe von 15 % der Rente, die das verstorbene Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erhalten hat oder erhalten hätte erscheinen in Relation zur Höhe der Vollwaisenrente (30 %) als gerechtfertigt.

## **5. § 17 Überleitung und Erstattung von Versorgungsabgaben**

### **Abs. 2**

Aufgrund der Koordinierung der ÄVLB unter die EU Verordnung 1408/71 sollen, um Haftungsrisiken auszuschließen, Erstattungen nur noch an nicht EU-Bürger erfolgen. Nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung sind Beitragserstattungen nämlich dann unzulässig sind, wenn die betreffende Person aufgrund von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU pflichtversichert sind. Für die ÄVLB entsteht hier das Problem, dass bei dem beruflichen Wechsel eines Mitgliedes in einen Mitgliedstaat der EU oftmals nicht bekannt ist, ob die betreffende Person dort Pflichtversichert ist. Insoweit ist die ÄVLB auf die Angaben des (ehemaligen) Mitgliedes angewiesen und hat nur geringe Nachforschungsmöglichkeiten. Es sind Fallgestaltungen denkbar, in denen die ÄVLB in der Annahme, die betreffende Person sei nicht

pflichtversichert, Beiträge erstattet hat und es sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass eine Beitragserstattung wegen bestehender Pflichtmitgliedschaft nicht zulässig gewesen wäre.

## **6. § 19 Sterbegeld**

Um der Intention eines Sterbegeldes besser gerecht zu werden, wird in Zukunft ein einheitliches Sterbegeld in Höhe von € 3.000,00 gezahlt. Sterbegeld ist keine Rentenleistung, sondern soll als Beitrag zu einer angemessenen Bestattung dienen. Die bisherige Satzung bewirkt, dass in Einzelfällen Sterbegeldern von nur € 450, in anderen Fällen aber auch von weit über € 7.000 gezahlt wurden. Ein einheitliches und angemessenes Sterbegeld ist hier die bessere Lösung.

## **7. § 21 Allgemeine Versorgungsabgabe**

### **Abs. 4**

Die 3/10 Mindestabgabe wird gestrichen werden. Grund hierfür sind zum einen praktische Erwägungen – im Jahre 1999 etwa kam die Mindestabgabenregelung nur in 21 Fällen zum Tragen – aber auch inhaltlich empfiehlt es sich, diesen Passus zu streichen: Probleme ergeben sich vor allem bei Mitgliedern, deren Einkünfte im Bereich derer aus einer geringfügigen Beschäftigung oder noch darunter liegen. Die 3/10 Regelung kann hier dazu führen, dass ein übergroßer Anteil des Verdienstes an die ÄVLB abzuführen ist und die Tätigkeit daher wirtschaftlich keinen Sinn ergibt. Dem wird vorgebeugt, wenn der Mindestbeitrag gestrichen wird und alle Einkünfte einkommensgerecht veranlagt werden. In der Praxis bedeutet der Wegfall der Mindestabgabe, dass dann, wenn das Mitglied den Einkommenssteuerbescheid vorlegt und die Veranlagung einen geringeren Betrag als nach der alten Regelung ergibt, dieser geringere Betrag zu zahlen ist. Das kann im Einzelfall auch dazu führen, dass keine Versorgungsabgabe zu entrichten ist, was sich dann allerdings auf die Höhe der Rente rentenmindernd auswirken wird, da die Zeit, in der keine Versorgungsabgabe entrichtet worden ist, gleichwohl bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird.

### **Abs. 6**

Verbleibt es im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Versicherungsfreiheit – votiert der Arbeitnehmer also nicht gegen sie – soll keine Verpflichtung zur Entrichtung einer Versorgungsabgabe entstehen. Spricht sich das Mitglied im Rahmen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses jedoch gegen die Versicherungsfreiheit aus, erfolgt eine Veranlagung nach § 21 Abs. 4. Der vom Arbeitgeber zu entrichtende Pauschalbetrag von 12 % des Entgeldes (§ 172 Abs. 3 SGB VI) wird an die ÄVLB gezahlt werden. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI in Verbindung mit der Befreiungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, wenn einkommensbezogene Beiträge erhoben werden. Dies bedeutet, dass das Mitglied die Differenz zwischen dem Pauschalsatz und dem aktuellen Beitragssatz selbst entrichten muss.

## **7. § 22 Besondere Versorgungsabgabe**

### **Abs. 8**

Aufgrund nicht erwerbsmäßiger Pfllegetätigkeit erworbene Beiträge zur Alterssicherung können zur ÄVLB gezahlt werden können. Gem. § 44 Abs. 1 und 2 SGB XI erhalten die Mitglieder, die einen Pflegebedürftigen i.S. des 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig in seiner häuslichen Umgebung pflegen, Beiträge zu ihrer Alterssicherung. Da die Pfllegetätigkeit keine ärztliche Tätigkeit im Sinne der Satzung ist, bedarf es, um die Beiträge in ihrer entsprechenden Höhe annehmen zu können, der Neufassung.

## **Neuwahlen: Vorsitzender und des stellvertretender Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses gewählt**

Nach der Wahl der Mitglieder des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses zur 3. Legislaturperiode in der Sitzung der Kammerversammlung am 17. November 2001 haben die beiden Ausschüsse ihren Vorsitzenden und ihren stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Verwaltungsausschuss der ÄVLB wählte in seiner Sitzung am 01. Dezember 2001 **Herrn Dr. Horst Müller** zum Vorsitzenden und **Herrn Dr. Reiner Musikowski** zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

Der Aufsichtsausschuss der ÄVLB wählte in seiner Sitzung am 27. April 2002 **Herrn Dr. Klaus Freier** zum Vorsitzenden und **Herren Dr. Hans-Bernd Biolik** zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses.